S! Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kurfürstendamm 36 • 10719 Berlin • Telefon: 030/31 00 44 00

Werktäglich aktuelle Entscheidungen finden Sie auf unserer Webseite **www.si-recht.de**

MANDANTENINFORMATION Oktober 2025

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Straßenrecht

Geschwindigkeitsbegrenzung wegen Luftreinhaltung gilt auch für E-Auto

Eine aufgrund eines Luftreinhalteplans eingerichtete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gilt auch für Elektroautos. Dies hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf klargestellt.

In Hinblick auf eine Straße in Düsseldorf, führte das Verwaltungsgericht aus: Es ist verhältnismäßig, wenn sich auch der Fahrer eines Elektroautos an Tempo 30 halten muss, obwohl dieses kein Stickstoffdioxid ausstößt. Denn eine abweichende Regelung für E-Autos brächte erkennbar praktische Probleme mit sich und würde die angestrebte Verflüssigung des Verkehrs auf der Straße nicht in gleichem Maße erreichen bzw. sie sogar konterkarieren.

Es gäbe auch Erfahrungen mit früheren Umweltspuren, die zu Rückstaus geführt hätten. Daher habe der Luftreinhalteplan keine Ausnahme für Elektroautos vorsehen müssen.

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Urteil vom 01.07.2025 – 3 K 1482/22 –

Sozialrecht

Grundsicherung muss bei Verschweigen von Einkommen zurückgezahlt werden

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass ein Paar aus Ostfriesland Grundsicherungsleistungen von 18.000 € erstatten muss.

Die Kläger des Verfahrens bezogen von 2007 bis 2013 Leistungen nach dem SGB II. Die Frau war in dieser Zeit als Küchenhilfe in einem Fischrestaurant als geringfügig Beschäftigte gemeldet, zuletzt mit einem angegebenen Monatslohn von 100 €. In den Folgeanträgen wurden teils keine Angaben zum Einkommen gemacht oder ausdrücklich verneint. Nachdem die Klägerin in einem Zeitungsartikel über das Restaurant abgebildet worden war, forderte die Behörde im Dezember 2007 erstmals eine neue Einkommensbescheinigung an. Die daraufhin eingereichte Erklärung bestätigte ein Monatseinkommen von 100 €.

Nach einer Steuerprüfung im Jahr 2016 erhielt der Leistungsträger vom Hauptzollamt Oldenburg Unterlagen aus einer Hausdurchsuchung bei der Restaurantleiterin, darunter handschriftliche Lohnlisten, die laut Zoll Barzahlungen von Schwarzlöhnen darstellten. Darauf gestützt nahm die Behörde die Bewilligungen zurück und forderte die Erstattung der überzahlten Leistungen. Die gezahlten Schwarzlöhne ließen sich der Klägerin zuordnen.

© dawr.de/Foto1895 > Deutsches Anwaltsregister

Das LSG entschied, dass die Kläger nicht hinreichend an der Aufklärung mitgewirkt und versucht hätten, die Einkünfte zu verschleiern. Die Behörde dürfe sich daher auf eine Beweislastumkehr berufen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 16.07.2025 – L 13 AS 152/23 –

Schadensersatzrecht

Kein Schadenersatz bei vorhandenem Zweitwagen

Kein Schadensersatzanspruch wegen Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit eines Porsche-Cabrios bei vorhandenem Zweitwagen.

Ist die Nutzung eines Porsche-Cabrios wegen rechtswidriger Blockade der Garagenausfahrt nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn ein 3er BMW Kombi als Zweitwagen zur Verfügung steht. Dabei ist unerheblich, dass der geplante Gardasee-Urlaub mit dem Zweitwagen nicht dasselbe Fahrgefühl hat wie mit dem Porsche-Cabrio. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Aufgrund einer rechtswidrigen Blockade der Garagenausfahrt konnte die Eigentümerin eines Porsche Turbo S Cabriolet das Fahrzeug für 13 Tage im Sommer 2020 nicht nutzen. In der Zeit wollte die Porsche-Fahrerin mit dem Fahrzeug einen Urlaub am Gardasee verbringen. Wegen der fehlenden Nutzungsmöglichkeit klagte die Porsche-Fahrerin auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 175 € pro Tag, insgesamt 2.450 €.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Leipzig wiesen die Schadensersatzklage ab. Zur Begründung verwiesen sie darauf, dass der Klägerin mit einem 3er BMW Kombi ein Zweitwagen zur Verfügung stand. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Revision der Klägerin. Sie führte an, dass das Fahrgefühl mit einem Porsche-Cabrio anders sei als mit einem 3er BMW Kombi.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Der Klägerin stehe kein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung zu. Zwar habe die Beklagte durch die Blockade der Garagenausfahrt rechtswidrig und schuldhaft das Eigentum der Klägerin an dem Porsche verletzt. Es bestehe aber dennoch kein Schadensersatzanspruch, weil der Klägerin ein Zweitwagen zur Verfügung stand, dessen Nutzung ihr zumutbar gewesen sei. Dabei sei es unbeachtlich, dass es sich bei dem Zweitwagen nicht um ein Cabrio handelte und es damit nicht dasselbe Fahrgefühl für den geplanten Urlaub am Gardasee habe vermitteln können wie das Cabrio. Es sei auch unerheblich, dass der Zweitwagen im Vergleich zum Porsche eine geringere Wertschätzung erfahre.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 11.10.2022 – VI ZR 35/22 –

S c h a d e n s e r s a t z r e c h t

1 Million Euro Schmerzensgeld

Schwerste Geburtsschäden aufgrund grober Behandlungsfehler bei einer Geburt rechtfertigen eine Million Euro Schmerzensgeld. Dies hat das Landgericht Göttingen entschieden.

© dawr.de/Foto1104 > Deutsches Anwaltsregister

Dem medizinischen Personal einer Krankenhausgesellschaft sind bei der Geburt der Klägerin im Jahr 2016 mehrere grobe Behandlungsfehler unterlaufen. Unter anderem hätten weder die zuständige Hebamme noch der behandelnde Arzt einen erforderlichen Notkaiserschnitt eingeleitet, obwohl sie den schlechten Zustand der noch ungeborenen Klägerin hätten erkennen müssen. Nach der Geburt sei die neugeborene Klägerin zudem nicht ausreichend überwacht und mit Sauerstoff versorgt worden. Darüber hinaus sei es versäumt worden, rechtzeitig den auf die Behandlung solcher Fälle spezialisierten neonatologischen Notdienst der Universitätsmedizin Göttingen anzufordern.

Nach den Feststellungen leidet die Klägerin aufgrund dieser Behandlungsfehler an schwersten körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen. Sie sei weder in der Lage zu sprechen noch eigenständig zu essen und bedürfe einer ununterbrochenen Betreuung. Mit einer Verbesserung ihres Zustandes sei nicht zu rechnen.

Landgericht Göttingen,
Urteil vom 14.08.2025

I m m o b i l i e n r e c h t

Verkäufer einer Immobilie muss über Trinkwasserleitungen aus Blei aufklären

Das Landgericht Lübeck hat den Verkäufer einer Immobilie mit 36 vermieteten Wohneinheiten zur Zahlung von Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung über verbaute Bleileitungen verurteilt.

Ein Mann verkaufte eine Immobilie mit 36 überwiegend vermieteten Wohneinheiten in Lübeck. Die Trinkwasserleitungen sind aus Blei, hierüber klärte er nicht auf. Nach dem Kauf ließ die Käuferin die Wasserleitungen untersuchen – in mehreren Wohnungen liegt der Bleigehalt des Trinkwassers oberhalb des Grenzwertes. Die Käuferin verlangte vom Verkäufer die Erstattung der Mietausfälle infolge Mietminderungen sowie Ersatz künftiger Schäden, insbesondere für die Sanierung, die über 200.000 Euro koste. Der Verkäufer weigerte sich – er habe weder von Bleileitungen noch von erhöhten Bleiwerten gewusst. Das Blei dürfte aus den Leitungen des Wasserversorgers stammen.

Das Landgericht Lübeck gab der Käuferin Recht – sie habe Anspruch auf Erstattung der entgangenen Mieten sowie auf Ersatz künftiger Schäden. Trinkwasserleitungen aus Blei stellten einen Mangel dar, über den der Verkäufer ungefragt aufklären müsse. Der Verkäufer habe sowohl von den Bleileitungen als auch den überschrittenen Grenzwerten gewusst und der Käuferin bewusst verschwiegen. Das ergebe sich aus mehreren Zeugenaussagen, zudem habe sich der Verkäufer bei seinen Angaben in Widersprüche verstrickt.

Landgericht Lübeck,
Urteil vom 01.07.2025 – 2 O 231/23 –

S o z i a l r e c h t

Kein Vertrauensschutz in zu hohe Heizkostenzuschüsse

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass ein Jobcenter zu viel gezahlte Heizkostenzuschüsse zurückfordern darf, wenn die Bewilligung zunächst nur vorläufig erfolgte. Eine solche Vorläufigkeit begründe keinen Vertrauensschutz.

Im zugrunde liegenden Fall bezog eine Frau aus dem Landkreis Lüneburg im Rahmen der Grundsicherung seit Jahren Zuschüsse für Heizöl, jeweils nach Einreichung der Rechnung. Für eine einmalige Heizölliefer-ung im Frühjahr 2019 erhielt sie dann jedoch aufgrund eines Irrtums des Jobcenters nicht einmalig, sondern monatlich 480 €. Hierdurch kam es zu einer Überzahlung von 3.600 €.

© dawr.de/Foto1191 > Deutsches Anwaltsregister

Nach Ablauf der betroffenen Zeiträume setzte das Jobcenter die Leistungen endgültig fest und forderte die Überzahlung zurück. Die Klägerin machte geltend, dass ihr als juristischem Laien die fehlerhafte Höhe nicht aufgefallen sei und sie die Bescheide auch nicht überprüfen könne. Sie argumentierte ferner, dass nur die einkommensbezogenen Leistungen vorläufig gewesen seien, nicht jedoch die Heizkosten.

Das Sozialgericht hatte in erster Instanz der Klage stattgegeben. Zwar könnten bei der abschließenden Leistungsbewilligung grundsätzlich alle Fehler der vorläufigen Leistungsbewilligung korrigiert werden. Das Jobcenter bewillige jedoch offenbar stets zunächst nur vorläufige Leistungen. Da die Klägerin von Beginn an Anspruch auf endgültige Grundsicherungsleistungen gehabt habe, sei die Rückforderung eine unzulässige Rechtsausübung. Das LSG hob dieses Urteil nun auf. Die Richter betonten, dass sämtliche Bewilligungen - auch bezüglich der Heizkosten - vorläufig waren. Eine solche Vorläufigkeit schaffe keinen Vertrauensschutz. Da die Klägerin die Vorläufigkeit nicht fristgerecht beanstandet hatte, könne dieser Einwand im Nachhinein nicht geltend gemacht werden. Der Grundsatz der unzulässigen Rechtsausübung diene nicht der abstrakten Sanktionierung rechtswidrigen Verwaltungshandelns. Die Rückforderung überzahlter Leistungen sei gerechtfertigt, solange sie der Billigkeit entspricht. Im vorliegenden Fall habe die Klägerin erkennen müssen, dass die mehrfache Auszahlung von 480 € deutlich zu hoch war, zumal sie letztlich 3.600 € zu viel erhalten habe. Ein Leistungsempfänger habe die Obliegenheit, einen Leistungsbescheid zu lesen und dessen Eckdaten zur Kenntnis zu nehmen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 02.07.2025 – L 11 AS 597/23 –

A u s l ä n d e r r e c h t

Ein über seine Identität täuschender Ausländer ist abzuschieben

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerde eines aus Aserbaidschan stammenden Ausländers, der die kurzfristige Aussetzung seiner Abschiebung erreichen wollte, zurückgewiesen und damit eine ablehnende Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts im Ergebnis bestätigt. Damit bleibt die Abschiebung des Betroffenen rechtlich möglich.

Der Antragsteller reiste im Oktober 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl, ohne jedoch Ausweispapiere vorzulegen. Stattdessen gab er einen Alias-Namen an und machte falsche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit. Dies tat er nach eigenen Angaben, um einer Abschiebung zu entgehen. Der Asylantrag wurde abgelehnt. Im Jahre 2024 offenbarte er seine wahre Identität und legte Papiere vor.

Vor diesem Hintergrund lehnte die zuständige Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab und sprach zugleich eine Ausweisung des Antragstellers aus mit der Folge, dass er zur Ausreise verpflichtet ist.

Um eine Aussetzung der Abschiebung zu erreichen, suchte der Antragsteller um Eilrechtsschutz bei dem Verwaltungsgericht nach und berief sich auf eine erfolgreiche Integration. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag ab und begründete dies im Kern mit einem besonderen öffentlichen Interesse, das für die Ausweisung spreche. Dieses sei darin begründet, dass im Fall des Unterbleibens einer ausländerrechtlichen Reaktion auf die begangene und über lange Jahre aufrecht erhaltene Identitätstäuschung andere Ausländer nicht wirksam von vergleichbaren Verhaltensweisen abgehalten würden. Das aus einer bewussten und zweckgerichteten Täuschung resultierende Ausweisungsinteresse überwiege das Bleibeinteresse des gut integrierten Antragstellers. Die Ausweisung stehe zugleich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Urteil vom 01.08.2025 – 6 MB 27/25 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de